



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Umzüge, Transporte und haushaltsnahe Dienstleistungen

Stand: August 2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit mit Verbrauchern und Unternehmern. Sie enthalten allgemeine Bestimmungen sowie besondere Bedingungen für die jeweils beauftragte Leistungsart.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

Vertragsschluss · Preise und Zahlung · Kündigung · Zusatzaufwand · Mitwirkung · Abnahme und Schadensanzeigen · Haftung · höhere Gewalt · Leistungsabbruch · Gerichtsstand · Kombinationsaufträge

Teil 2 - Besondere Bedingungen

A. Umzüge · B. Transportleistungen · C. Entrümpelung und Entsorgung · D. Montage und Befestigung · E. Maler- und Renovierungsarbeiten · F. Reinigungsleistungen

Mein Umzugshaus
Inhaber: Tobias Blankenburg
Rheinmetallstraße 18 · 99610 Sömmerda
info@meinumzugshaus.de · www.meinumzugshaus.de

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Mein Umzugshaus, Inhaber Tobias Blankenburg, und seinen Auftraggebern über Umzüge, Transporte, Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Entsorgungen, Montage-, Demontage-, Befestigungs-, Maler-, Renovierungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsleistungen sowie damit verbundene Nebenleistungen. Auftraggeber können Verbraucher oder Unternehmer sein.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsabschluss und Einbeziehung der AGB

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers annimmt oder einen Auftrag erteilt und der Auftragnehmer diesen annimmt.

Die Annahme kann insbesondere durch Bestätigung des Angebots in Textform, Unterzeichnung eines Angebots oder Auftrags, Zahlung einer vereinbarten Vorauszahlung, Übersendung einer Auftragsbestätigung oder Beginn der Leistung auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erfolgen.

Aufträge können auch telefonisch, per E-Mail, über das Online-Kundencenter, per Messenger oder auf andere Weise erteilt werden.

Diese AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber vor oder spätestens bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde, die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und ihrer Geltung zugestimmt hat. Die AGB können dem Auftraggeber hierzu insbesondere als PDF-Datei oder über einen elektronischen Dokumenten- beziehungsweise Kundenlink zur Verfügung gestellt werden.

Bei kurzfristigen telefonischen oder mündlichen Aufträgen kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung und die AGB unverzüglich in Textform übermitteln. Bestätigt der Auftraggeber den Auftrag anschließend in Textform oder lässt er nach Erhalt der Unterlagen auf seinen ausdrücklichen Wunsch mit der Leistung beginnen, kommt der Vertrag unter Einbeziehung der übermittelten AGB zustande.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder sonstige ausdrücklich getroffene Einzelabreden haben Vorrang vor diesen AGB.

Änderungen oder Ergänzungen sollen zu Nachweiszwecken in Textform dokumentiert werden. Mündlich getroffene individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preisangaben

Maßgeblich sind die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen individuellen Vereinbarung genannten Preise.

Die einzelnen Positionen können als Nettobeträge ausgewiesen werden. Aus den Nettobeträgen wird die Nettosumme gebildet, auf die die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet wird. Der vom Auftraggeber zu zahlende Brutto-Gesamtbetrag wird im jeweiligen Dokument gesondert ausgewiesen und gegenüber Verbrauchern hervorgehoben.

2.2 Vorauszahlung

Bei Auftragserteilung sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, 50 % des vereinbarten Preises als Vorauszahlung fällig.

Die Vorauszahlung wird gesondert in Rechnung gestellt und vollständig auf die Schlussrechnung angerechnet. Die Zahlungsfrist beträgt sieben Kalendertage ab Zugang der Rechnung.

Bei kurzfristig erteilten Aufträgen kann die Vorauszahlung spätestens vor Leistungsbeginn verlangt werden.

2.3 Restbetrag und Schlussrechnung

Der Restbetrag ist bei Ablieferung des Umzugs- oder Transportgutes beziehungsweise nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten und Bereitstellung der Schlussrechnung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, wird die Vergütung mit der Abnahme und Bereitstellung der Schlussrechnung fällig.

Bei bestehenden Mängeln darf der Auftraggeber einen nach den gesetzlichen Bestimmungen angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten. Der unstreitige Restbetrag bleibt zur Zahlung fällig.

Zusätzliche Leistungen, Wartezeiten, Mehrmengen und sonstiger Mehraufwand werden in der Schlussrechnung entsprechend Ziffer 4 berücksichtigt.

2.4 Zahlungsarten

Die Zahlung kann per Überweisung, in bar oder - bei entsprechender Vereinbarung - durch einen Kostenträger erfolgen.

Bei Barzahlung gilt die Zahlung mit Übergabe des Betrags als erbracht. Der Auftraggeber erhält eine Rechnung oder einen Zahlungsnachweis mit entsprechendem Zahlungsvermerk.

Bei Überweisung oder Zahlung durch einen Kostenträger gilt die Zahlung erst mit Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers als erfolgt.

2.5 Kostenträger und Abtretung

Aufträge im Zusammenhang mit Leistungen einer Kranken- oder Pflegekasse, eines Sozialamts, Jobcenters oder sonstigen Kostenträgers bleiben Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Bei einer gesonderten und rechtlich zulässigen Abtretungserklärung kann der Auftragnehmer den zur Erstattung vorgesehenen Betrag unmittelbar mit dem Kostenträger abrechnen.

Die Abtretung erfolgt erfüllungshalber. Der Auftraggeber bleibt bis zum vollständigen Zahlungseingang zahlungsverpflichtet. Zahlungen des Kostenträgers werden auf die Forderung des Auftragnehmers angerechnet.

Lehnt der Kostenträger die Zahlung ganz oder teilweise ab, kürzt er den Betrag oder zahlt er nicht innerhalb der vereinbarten Frist, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung des noch offenen Betrags verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.6 Behörden und institutionelle Auftraggeber

Bei Behörden, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen institutionellen Auftraggebern kann ausdrücklich vereinbart werden, dass die Zahlung erst nach Leistungserbringung erfolgt. Die Fälligkeit richtet sich in diesem Fall nach dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der sonstigen individuellen Vereinbarung.

2.7 Keine Ratenzahlung

Ratenzahlungen und Stundungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2.8 Zahlungsverzug

Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Auftraggeber hat außerdem die nachweisbaren und gesetzlich erstattungsfähigen Kosten der Mahnung und Rechtsverfolgung zu tragen.

Die gesetzliche Verzugs pauschale von 40 Euro wird nur gegenüber Auftraggebern geltend gemacht, die keine Verbraucher sind, und nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wird eine fällige Vorauszahlung trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht geleistet, darf der Auftragnehmer die Leistung bis zur Zahlung zurückhalten oder den Vertrag nach Maßgabe von Ziffer 9 kündigen.

3. Kündigung und Stornierung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit in Textform kündigen. Eine als Stornierung bezeichnete Erklärung gilt als Kündigung. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer.

Bei der Kündigung eines Umzugs- oder Transportvertrags kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder

- die vereinbarte Vergütung sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen verlangen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt beziehungsweise zu erwerben böswillig unterlässt, oder
- pauschal ein Drittel der vereinbarten Vergütung als Fautfracht verlangen.

Bei der Kündigung von Montage-, Entrümpelungs-, Renovierungs- oder sonstigen Werkleistungen richtet sich der Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bereits geleistete Zahlungen werden auf den jeweiligen Vergütungsanspruch angerechnet. Beruht die Kündigung auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Zusatzleistungen, Mehraufwand und Wartezeiten

Ein vereinbarter Preis oder Pauschalpreis gilt für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungsumfang und die dort zugrunde gelegten Angaben und örtlichen Verhältnisse.

Zusätzliche Leistungen oder Mehraufwand werden gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere bei

- größeren Mengen, Abmessungen oder Gewichten des Umzugs-, Transport- oder Räumungsgutes als angegeben,
- zusätzlichen Räumen, Etagen, Laufwegen, Fahrten oder Entsorgungsmengen,
- nicht nutzbaren Aufzügen, Zufahrten, Stellflächen oder Halteverbotszonen, soweit der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat,
- zusätzlichem Verpacken, Demontieren, Montieren, Tragen, Räumen oder Reinigen,
- wesentlichen Abweichungen von den Angaben des Auftraggebers oder den bei einer Besichtigung erkennbaren Verhältnissen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Stunden-, Personal-, Fahrzeug-, Kilometer-, Mengen- oder sonstigen Einheitspreisen. Ist für eine zusätzliche Leistung kein Preis vereinbart, gilt die übliche Vergütung. Die Darstellung von Umsatzsteuer und Brutto-Gesamtbetrag richtet sich nach Ziffer 2.1.

Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die hierfür bereitgehaltenen Mitarbeiter und Fahrzeuge berechnet. Dies gilt insbesondere bei fehlendem Zugang, verspäteter Schlüsselübergabe, blockierten Zufahrten, nicht vorbereiteten Räumen oder Gegenständen, ausstehenden Entscheidungen oder sonstigen Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erkennbaren zusätzlichen Aufwand und die voraussichtlichen Mehrkosten, soweit dies vor oder während der Ausführung möglich und zumutbar ist.

Zusätzliche Leistungen können auch vor Ort beauftragt und auf einem Leistungs-, Stunden- oder Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.

Kommt über eine notwendige Erweiterung des Leistungsumfangs keine Einigung zustande, darf der Auftragnehmer die betroffene Leistung aussetzen oder auf den ursprünglich vereinbarten Umfang beschränken. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle für Planung, Preisbildung und sichere Ausführung wesentlichen Umstände vollständig und richtig mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Art, Menge, Gewicht und Abmessungen der Gegenstände, Etagen, Aufzüge, Tragewege, Zufahrten, Parkmöglichkeiten, zeitliche oder örtliche Einschränkungen sowie besonders schwere, sperrige, empfindliche oder gefährliche Gegenstände. Einzelstücke mit einem Gewicht von mehr als 80 kg sind vor Vertragsschluss ausdrücklich anzugeben.

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig die erforderlichen Schlüssel, Zugänge, Zustimmungen und Genehmigungen bereit. Räume, Gegenstände, Laufwege sowie Be- und Entladeflächen sind so vorzubereiten, dass die vereinbarte Leistung ohne vermeidbare Verzögerung ausgeführt werden kann. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Umzugsgut und Transportgut vom Auftraggeber sicher zu verpacken und Möbel transportbereit zu machen.

Der Auftraggeber sorgt für einen sicheren Zugang zur Leistungsstelle, weist auf erkennbare Gefahren hin und beschafft erforderliche behördliche oder privatrechtliche Genehmigungen, soweit deren Beschaffung nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen wurde.

Vor Bohr-, Montage- oder Befestigungsarbeiten hat der Auftraggeber bekannte Informationen über Wand- und Deckenaufbau, Trockenbau, Hohlräume, Verkleidungen, Dämmungen sowie Leitungen und Kabel mitzuteilen und vorhandene Pläne oder Unterlagen bereitzustellen.

Der Auftragnehmer schuldet nur die üblichen, zerstörungsfreien Prüfungen. Weitergehende Untersuchungen, Bauteilöffnungen oder statische Prüfungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

Bestehen begründete Zweifel an der Eignung von Wänden, Decken, Böden oder Befestigungsflächen, darf der Auftragnehmer die betroffene Leistung ablehnen oder aussetzen und einen geeigneten Nachweis, eine Zustimmung des Eigentümers oder die Prüfung durch einen geeigneten Fachbetrieb verlangen.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, darf der Auftragnehmer die Leistung aussetzen, verschieben oder auf den sicher ausführbaren Umfang beschränken. Entstehender Mehraufwand wird nach Ziffer 4 berechnet. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Abnahme, Schadensanzeigen und Mängel

6.1 Umzugsleistungen

Der Auftraggeber oder Empfänger soll das Umzugsgut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen prüfen und solche Schäden nach Möglichkeit im Leistungs- oder Ablieferungsnachweis festhalten.

Wichtige gesetzliche Fristen für Umzugsgut:

Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen müssen spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt werden. Äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Ablieferung angezeigt werden. Andernfalls erlöschen die Ansprüche nach Maßgabe des § 451f HGB.

Die Anzeige nach der Ablieferung muss in Textform erfolgen, den Schaden hinreichend deutlich bezeichnen und soll, soweit möglich, durch Fotos belegt werden.

Diese Fristen gelten ausschließlich für Schäden am beförderten Umzugsgut. Für Schäden an Gebäuden, Wänden, Böden, Sanitärgegenständen oder an nicht beförderten Sachen sowie für Mängel von Montage-, Maler-, Renovierungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsleistungen gelten die gesetzlichen Regelungen und Ziffer 6.2.

6.2 Werk-, Montage- und sonstige abnahmefähige Leistungen

Soweit die Leistung einer Abnahme zugänglich ist, soll nach Abschluss eine gemeinsame Abnahme erfolgen. Erkennbare Mängel und noch ausstehende Restarbeiten sollen in einem Abnahme- oder Leistungsprotokoll festgehalten werden.

Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Aufforderung nicht ab oder bleibt er dem vereinbarten Abnahmetermin fern, kann der Auftragnehmer ihm eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Gegenüber Verbrauchern gilt eine Leistung nach Ablauf dieser Frist nur dann als abgenommen, wenn der Auftragnehmer zusammen mit der Aufforderung in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

Verdeckte Mängel sollen nach ihrer Entdeckung unverzüglich in Textform angezeigt werden. Gesetzliche Mängelrechte und Verjährungsfristen bleiben unberührt.

7. Allgemeine Haftungsbestimmungen

Für Verlust oder Beschädigung von Umzugs- und Transportgut gelten vorrangig die gesetzlichen frachtrechtlichen Bestimmungen und die besonderen Regelungen in Teil 2.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei übernommenen Garantien sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Für die einfach fahrlässige Verletzung anderer Pflichten ist die Haftung ausgeschlossen.

Diese Haftungsregelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungshelfer des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die ausschließlich auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, dessen Weisungen, ungeeigneten vom Auftraggeber gestellten Materialien oder Befestigungsmitteln, unzureichender Verpackung durch den Auftraggeber oder einer bei üblicher, zerstörungsfreier Prüfung nicht erkennbaren ungeeigneten Beschaffenheit von Wänden, Decken oder Böden beruhen. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Hat ein Verhalten des Auftraggebers oder die besondere Beschaffenheit einer Sache an der Entstehung oder Vergrößerung eines Schadens mitgewirkt, richtet sich die Schadensteilung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Vor Vertragsschluss kann gegen gesonderte Vergütung eine höhere Haftung vereinbart oder eine zusätzliche Versicherung vermittelt werden, soweit dies für die jeweilige Leistung angeboten wird.

8. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

Kann eine Leistung aufgrund eines bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegenden und auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbaren Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, ruht die Leistungspflicht für die Dauer der Beeinträchtigung.

Hierzu können insbesondere Naturereignisse, gefährliche Wetterlagen, behördliche Verbote oder Sperrungen, Krieg, Unruhen oder allgemeine Arbeitskämpfe gehören.

Besteht eine konkrete Gefahr für Personen, Sachen oder die sichere Durchführung, darf der Auftragnehmer die Leistung unterbrechen oder verschieben. Er informiert den Auftraggeber hierüber und stimmt, soweit möglich, einen Ersatztermin ab.

Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung oder Nichtleistung bestehen nicht, soweit der Auftragnehmer das Ereignis und seine Auswirkungen nicht zu vertreten hat.

Wird die Leistung für eine Partei dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, gelten die gesetzlichen Rücktritts-, Kündigungs- und Abrechnungsregeln. Vorauszahlungen für endgültig nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

9. Kündigung und Leistungsabbruch durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den gesamten Vertrag oder einen abgrenzbaren Leistungsteil aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine fällige Vorauszahlung trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht geleistet wird,
- der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen trotz Aufforderung nicht vornimmt,
- wesentliche Angaben des Auftraggebers unrichtig oder unvollständig waren und keine Einigung über die erforderliche Leistungs- oder Preisanpassung zustande kommt,
- der Auftraggeber, eine von ihm eingesetzte Person oder ein anwesender Dritter Mitarbeiter bedroht, erheblich beleidigt, behindert oder gefährdet,
- die verlangte Ausführung rechtswidrig oder sicherheitswidrig wäre,
- gefährliche, verbotene oder nicht vereinbarte Gegenstände oder Stoffe vorgefunden werden oder
- der Zugang oder die Arbeitsstelle nicht sicher ist und der gefährliche Zustand nicht unverzüglich beseitigt wird.

Soweit der Grund behebbar ist, wird der Auftragnehmer vor der Kündigung grundsätzlich eine Abmahnung aussprechen oder eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Dies ist nicht erforderlich, wenn eine Abhilfe offensichtlich aussichtslos, dem Auftragnehmer unzumutbar oder wegen einer unmittelbaren Gefahr ein sofortiger Abbruch erforderlich ist.

Bei unmittelbarer Gefahr darf der Auftragnehmer die Arbeiten sofort einstellen und die Arbeitsstelle verlassen.

Die Kündigung soll in Textform erklärt werden. Bereits erbrachte Leistungen und gesetzlich ersatzfähige, auftragsbezogene Kosten werden abgerechnet; Vorauszahlungen werden angerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Sömmerda als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt insbesondere, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Gegenüber Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Gerichtsstände.

11. Kombinationsaufträge und Rangfolge der Regelungen

Umfasst ein Auftrag mehrere Leistungsarten, gelten die allgemeinen Bestimmungen für den gesamten Vertrag und die besonderen Bedingungen in Teil 2 jeweils für den betroffenen Leistungsteil.

Soweit Leistungsteile wirtschaftlich und tatsächlich trennbar sind, richten sich Leistungsumfang, Vergütung, Abnahme, Mängelrechte, Haftung, Anzeige- und Kündigungsfolgen nach den für den jeweiligen Leistungsteil geltenden Regelungen.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang. Innerhalb dieser AGB gehen die besonderen Bedingungen für die jeweilige Leistungsart den allgemeinen Bestimmungen vor.

Für die Einordnung ist der tatsächliche Inhalt der vereinbarten Leistung maßgeblich, nicht allein ihre Bezeichnung.

12. Einsatz von Mitarbeitern und Nachunternehmern

Der Auftragnehmer darf die vereinbarten Leistungen durch eigene Mitarbeiter, selbstständige Kooperationspartner oder Nachunternehmer ausführen lassen, soweit nicht ausdrücklich die persönliche Ausführung durch eine bestimmte Person vereinbart wurde.

Auswahl und Koordination der eingesetzten Personen erfolgen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt Vertragspartner des Auftraggebers und haftet für die Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzliche Haftung für Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

13. Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende gesetzliche Vorschriften, anwendbare internationale Übereinkommen und zwingende Verbraucherschutzbestimmungen bleiben unberührt.

Hat ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, bleiben ihm die zwingenden Schutzvorschriften seines Aufenthaltsstaats erhalten, soweit sie nach den gesetzlichen Kollisionsregeln anwendbar sind.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der betroffenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Teil 2 - Besondere Bedingungen

A. Umzüge

A.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der sonstigen individuellen Vereinbarung. Verpacken und Auspacken, Einräumen, Demontage und Montage von Möbeln oder Küchen sowie Befestigungen an Wänden oder Decken sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Für zusätzliche Leistungen gilt Ziffer 4.

A.2 Verpackung und Vorbereitung durch den Auftraggeber

Soweit der Auftraggeber selbst verpackt, hat er geeignetes und ausreichend stabiles Verpackungsmaterial zu verwenden. Zerbrechliche, empfindliche oder besonders schwere Packstücke sind deutlich zu kennzeichnen. Möbel sind zu leeren und lose Teile zu sichern.

Erkennbar unzureichend verpackte oder nicht transportbereite Gegenstände darf der Auftragnehmer nach Hinweis zurückweisen oder gegen zusätzliche Vergütung transportbereit machen beziehungsweise neu verpacken.

Elektrogeräte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Auftraggeber rechtzeitig außer Betrieb zu nehmen, zu entleeren, abzutauen und transportsicher vorzubereiten. Die Sicherung und Sicherungskopie von Daten auf elektronischen Geräten obliegt dem Auftraggeber.

A.3 Ausgeschlossene und besonders zu behandelnde Gegenstände

Lebende Tiere, Pflanzen, leicht verderbliche Waren, Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere, Urkunden und vergleichbare Wertgegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern ihre Übernahme nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Gefährliche, verbotene oder erlaubnispflichtige Gegenstände und Stoffe, insbesondere explosive, entzündliche, giftige oder umweltgefährdende Stoffe, Waffen, Munition, Gasflaschen, Kraftstoffe und Chemikalien, sind vor Beginn der Leistung vollständig anzugeben. Ihre Beförderung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer darf die Übernahme ablehnen.

A.4 Montage und Anschlüsse

Montage- und Befestigungsarbeiten werden nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang ausgeführt. Ergänzend gelten Ziffer 5 und Abschnitt D.

Arbeiten an Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs- oder Sanitäranschlüssen werden nur ausgeführt, wenn hierfür ausdrücklich eine entsprechend berechnete Person oder ein berechtigter Betrieb beauftragt wurde.

A.5 Mitwirkende des Auftraggebers

Vom Auftraggeber eingesetzte Helfer wirken auf dessen Verantwortung mit. Der Auftragnehmer haftet für deren Handlungen nur, soweit der Schaden durch den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter verursacht wurde. Bei beiderseitiger Verursachung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer darf den Einsatz erkennbar ungeeigneter oder die Sicherheit gefährdender Helfer ablehnen.

A.6 Haftung für Umzugsgut

Wichtiger Haftungshinweis für Verbraucherumzüge

Die gesetzliche Haftung für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes ist nach § 451e HGB auf 620 Euro je Kubikmeter Laderaum begrenzt, der zur Erfüllung des Vertrags benötigt wird. Vor Vertragsschluss kann gegen gesonderte Vergütung eine höhere Haftung vereinbart oder eine zusätzliche Versicherung vermittelt werden.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Verlust und Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung.

Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- Verpackung oder Kennzeichnung durch den Auftraggeber,
- Behandeln, Verladen oder Entladen durch den Auftraggeber,
- Beförderung von Gut in Behältern, das der Auftragnehmer nicht verpackt hat,

- Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Lade- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Auftragnehmer zuvor auf die Gefahr hingewiesen und der Auftraggeber auf der Ausführung bestanden hat,
- Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen,
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, durch die es besonders leicht Schäden, insbesondere Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Der Haftungsausschluss gilt nur, soweit der Auftragnehmer alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat. Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen, insbesondere nicht bei qualifiziertem Verschulden nach § 435 HGB. Zwingende Vorschriften für grenzüberschreitende Beförderungen bleiben unberührt.

A.7 Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Umzugsvertrag das gesetzliche Pfandrecht an dem ihm zur Beförderung übergebenen Umzugsgut zu.

B. Transportleistungen

B.1 Leistungsumfang

Transportleistungen umfassen die Beförderung der im Auftrag beschriebenen Güter zwischen der vereinbarten Abhol- und Ablieferstelle. Trageleistungen, Verpackung, Be- und Entladung, Lagerung oder Montage sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden. Der Auftraggeber hat Art, Menge, Gewicht, Abmessungen und besondere Eigenschaften der Güter vollständig anzugeben.

B.2 Verpackung und Kennzeichnung

Der Auftraggeber hat die Güter beförderungssicher zu verpacken und erforderliche Kennzeichnungen anzubringen, soweit die Verpackung nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen wurde. Erkennbar unzureichend verpackte Güter darf der Auftragnehmer ablehnen oder nach vorherigem Hinweis gegen Vergütung nachverpacken.

B.3 Gefährliche und ausgeschlossene Güter

Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Die Beförderung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die in A.3 genannten Ausschlüsse entsprechend.

B.4 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen frachtrechtlichen Vorschriften für Verlust und Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung sowie für Schäden durch Überschreitung der Lieferfrist.

Die Haftung wegen Verlust oder Beschädigung ist nach § 431 HGB grundsätzlich auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm Rohgewicht des betroffenen Gutes begrenzt. Die Haftung wegen Überschreitung der Lieferfrist ist grundsätzlich auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

Die gesetzlichen Haftungsausschlüsse, insbesondere für die besonderen Gefahren nach § 427 HGB, bleiben unberührt. Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen, insbesondere nicht bei qualifiziertem Verschulden nach § 435 HGB. Zwingende Vorschriften für grenzüberschreitende Beförderungen bleiben unberührt. Vor Vertragsschluss kann gegen gesonderte Vergütung eine höhere Haftung vereinbart oder eine zusätzliche Versicherung vermittelt werden.

B.5 Schadens- und Verspätungsanzeigen

Wird ein Verlust oder eine Beschädigung bei Ablieferung nicht angezeigt, wird gesetzlich vermutet, dass das Gut vertragsgemäß abgeliefert wurde. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen.

Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Auftragnehmer die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

B.6 Zugang, Wartezeiten und Pfandrecht

Der Auftraggeber sorgt für ungehinderten Zugang zu Abhol- und Ablieferstelle. Wartezeiten und Mehraufwand werden nach Ziffer 4 berechnet. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Frachtvertrag das gesetzliche Pfandrecht am übergebenen Gut zu.

C. Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen und Entsorgung

C.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Eine besenreine Übergabe ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Besenrein bedeutet die Entfernung des Räumungsgutes sowie grober, frei aufliegender Verschmutzungen; eine weitergehende Reinigung ist hiervon nicht umfasst.

C.2 Nicht eingeschlossene Arbeiten

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, umfasst die Entrümpelung insbesondere nicht die Entfernung verklebter Bodenbeläge, Tapeten, Wand- oder Deckenverkleidungen, Klebereste, Dübel, fest eingebauter Bauteile oder Einbauten, Bau-, Reparatur- oder Malerarbeiten, Eingriffe in Küchen-, Sanitär- oder Heizungsanlagen sowie Grund-, Fein- oder Spezialreinigungen.

C.3 Entsorgung und problematische Stoffe

Die Entsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und im vereinbarten Umfang. Gefährliche, kontaminierte oder besonders überwachungsbedürftige Stoffe sind nicht umfasst, sofern ihre Übernahme nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Hierzu zählen insbesondere Asbest, künstliche Mineralfasern, Chemikalien, Farben, Öle, Kraftstoffe, Gasbehälter, explosive Stoffe, Waffen, Munition, medizinische oder biologische Abfälle, Fäkalien und unbekannte Flüssigkeiten.

Werden solche Stoffe vorgefunden, darf der Auftragnehmer die betroffenen Arbeiten sofort einstellen und eine gesonderte Klärung oder Beauftragung verlangen. Hat der Auftraggeber den Umstand zu vertreten, trägt er die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

C.4 Berechtigung des Auftraggebers

Der Auftraggeber versichert, Eigentümer der zur Räumung oder Entsorgung überlassenen Gegenstände oder hierzu wirksam berechtigt zu sein. Gegenstände Dritter, gemietete Sachen oder aufzubewahrende Gegenstände sind vor Leistungsbeginn eindeutig zu kennzeichnen und aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Für unrichtige Angaben oder fehlende Berechtigungen haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften.

C.5 Eigentumsübergang und persönliche Gegenstände

Das Eigentum an den zur Räumung, Verwertung oder Entsorgung eindeutig bestimmten Gegenständen geht mit deren tatsächlicher Übernahme auf den Auftragnehmer über, soweit der Auftraggeber Eigentümer und zu dieser Verfügung berechtigt ist.

Hiervon ausgenommen sind ausdrücklich zurückbehaltene Gegenstände, Sachen Dritter, Ausweispapiere, persönliche Dokumente, Datenträger mit erkennbar persönlichen Daten sowie Gegenstände, die offensichtlich versehentlich in das Räumungsgut gelangt sind.

Der Auftraggeber hat Behältnisse, Schubladen, Taschen, Kleidung und sonstige Gegenstände vor der Übergabe selbst auf Bargeld, Wertsachen, Dokumente und persönliche Inhalte zu kontrollieren. Eine systematische Durchsuchung durch den Auftragnehmer ist nicht geschuldet. Offensichtlich wertvolle oder persönliche Gegenstände werden, soweit erkennbar und zumutbar, ausgesondert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

C.6 Veränderungen des Räumungsumfangs

Veränderungen hinsichtlich Art, Menge, Standort oder Zugänglichkeit des Räumungsgutes sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Kommen zusätzliche Gegenstände, Räume, Flächen, Entsorgungsmengen oder besondere Erschwernisse hinzu, werden die Mehrleistungen nach Ziffer 4 vergütet.

Die nachträgliche Entfernung einzelner Gegenstände durch den Auftraggeber führt nicht automatisch zu einer Reduzierung eines vereinbarten Pauschalpreises. Gesetzliche Rechte bei Kündigung oder Teilkündigung bleiben unberührt.

D. Montage-, Demontage- und Befestigungsarbeiten

D.1 Leistungsumfang

Art und Umfang der Montage-, Demontage- oder Befestigungsarbeiten richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Planungsleistungen, statische Nachweise, Bauteilöffnungen, Verstärkungen oder konstruktive Veränderungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

D.2 Wände, Decken und Befestigungsflächen

Ergänzend zu Ziffer 5 hat der Auftraggeber den vorgesehenen Verwendungszweck und die zu erwartende Belastung mitzuteilen. Bestehen Zweifel an Tragfähigkeit, Aufbau oder Eignung der Befestigungsfläche, darf der Auftragnehmer die Arbeit ablehnen oder von einem geeigneten Nachweis abhängig machen.

Besondere Befestigungsmittel, Verstärkungen oder Vorarbeiten, die aufgrund der Beschaffenheit des Bauwerks erforderlich werden, sind zusätzliche Leistungen und werden nach Ziffer 4 vergütet.

D.3 Gebrauchte Möbel und Bauteile

Bei gebrauchten Möbeln, Beschlägen und Bauteilen können verdeckte Alterungs-, Verschleiß- oder Materialermüdungserscheinungen vorliegen. Erkennt der Auftragnehmer Bedenken gegen eine sichere Wiederverwendung, weist er den Auftraggeber hierauf hin. Er darf die Montage ablehnen oder von einer dokumentierten Entscheidung des Auftraggebers abhängig machen, soweit eine sichere Ausführung weiterhin möglich ist.

D.4 Materialien und Weisungen des Auftraggebers

Für vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Befestigungsmittel, Beschläge oder Ausführungsanweisungen trägt dieser die Verantwortung, soweit deren Ungeeignetheit für den Auftragnehmer bei üblicher Prüfung nicht erkennbar war oder der Auftragnehmer auf erkennbare Bedenken hingewiesen hat. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt.

D.5 Anschlussarbeiten

Arbeiten an Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs- oder Sanitäranschlüssen sind nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich eine hierzu berechnete Person oder ein berechtigter Betrieb beauftragt wurde.

D.6 Nutzung nach der Montage

Montierte oder befestigte Gegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß und innerhalb der mitgeteilten Belastung genutzt werden. Spätere Überlastungen, Veränderungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte liegen außerhalb der Verantwortung des Auftragnehmers.

Bei Lockerungen, Rissen, Verformungen oder sonstigen Auffälligkeiten ist die Nutzung unverzüglich einzustellen und der Auftragnehmer zu informieren. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die ausschließlich auf spätere Veränderungen des Bauwerks, Feuchtigkeit, Erschütterungen oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind.

D.7 Abnahme und Nachbesserung

Für die Abnahme gilt Ziffer 6.2. Vor einer Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter ist dem Auftragnehmer grundsätzlich Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Dies gilt nicht bei dringenden Sicherungsmaßnahmen, endgültiger Verweigerung, fehlgeschlagener Nacherfüllung oder wenn eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich ist.

E. Maler-, Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten

E.1 Leistungsumfang und Tapetenentfernung

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Die Kalkulation beruht auf dem bei der Besichtigung sichtbaren oder vom Auftraggeber beschriebenen Untergrund.

Wird die Entfernung von Tapeten angeboten, bezieht sich der Preis auf eine vorhandene Tapetenlage, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Weitere Tapetenlagen, überstrichene oder besonders fest verklebte Tapeten, Beschichtungen, Makulatur, Klebereste sowie erst nach dem Entfernen erkennbare Schäden oder notwendige Untergrundarbeiten sind zusätzliche Leistungen nach Ziffer 4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber, soweit der Mehraufwand erkennbar wird.

E.2 Untergrund und verdeckte Zustände

Der Auftraggeber hat bekannte Feuchtigkeits-, Schimmel-, Putz-, Tapeten-, Beschichtungs- oder sonstige Untergrundprobleme vor Beginn mitzuteilen.

Verdeckte Hohlstellen, lose oder nicht tragfähige Altbeschichtungen, Materialunverträglichkeiten, Feuchtigkeit, Schimmel, Nikotin-, Fett- oder Rostbelastungen sowie vergleichbare, bei üblicher Sichtprüfung nicht erkennbare Zustände können zusätzlichen Aufwand verursachen und werden nach Ziffer 4 berechnet.

Zerstörende Prüfungen oder Bauteilöffnungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Bestehen Bedenken gegen den vorgesehenen Aufbau, darf der Auftragnehmer die Leistung ablehnen oder nach dokumentiertem Hinweis entsprechend der Entscheidung des Auftraggebers fortsetzen, soweit eine mangelfreie und sichere Ausführung noch möglich ist. Für ausschließlich auf dem mitgeteilten oder nicht erkennbaren Untergrund beruhende Folgen haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziffer 7.

E.3 Vorbereitung und Schutz

Der Auftraggeber sorgt für freien Zugang zu den Arbeitsflächen und entfernt persönliche, empfindliche oder besonders wertvolle Gegenstände. Das Umstellen oder Demontieren von Möbeln, besondere Schutzmaßnahmen oder weitergehende Reinigungsarbeiten sind nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurden. Übliche, zur vereinbarten Ausführung notwendige Abdeck- und Schutzmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

E.4 Materialien, Farbtöne und Oberflächen

Materialien, Farbtöne und Anzahl der Arbeitsgänge richten sich nach dem Angebot. Darstellungen auf Bildschirmen, gedruckte Muster und kleinflächige Probeanstriche können vom Ergebnis auf größeren Flächen abweichen.

Geringfügige, material- oder untergrundbedingte Unterschiede in Farbton, Glanz oder Struktur stellen keinen Mangel dar, soweit sie unvermeidbar und zumutbar sind. Bei Teilausbesserungen an vorhandenen Altflächen können sichtbare Unterschiede verbleiben. Eine vollständig identische Anpassung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Für vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien gilt D.4 entsprechend.

E.5 Raumklima und Trocknungszeiten

Der Auftraggeber hat die für Verarbeitung und Trocknung erforderlichen Temperatur- und Lüftungsbedingungen zu ermöglichen. Angaben zu Trocknungszeiten sind Richtwerte und hängen von Material, Untergrund, Temperatur und Luftfeuchtigkeit ab. Für Schäden durch eine vorzeitige Nutzung trotz entsprechenden Hinweises haftet der Auftragnehmer nicht.

E.6 Gefahrstoffe und Schimmel

Die Sanierung von Schimmel, Asbest, künstlichen Mineralfasern oder sonstigen Gefahrstoffen gehört nicht zu gewöhnlichen Maler- oder Renovierungsarbeiten. Werden entsprechende Verdachtsmomente festgestellt, darf der Auftragnehmer die Arbeiten einstellen und eine gesonderte Untersuchung oder Beauftragung verlangen.

E.7 Abnahme und Nachbesserung

Für die Abnahme gilt Ziffer 6.2. Für Selbstvornahme und Beauftragung Dritter gilt D.7 entsprechend.

F. Reinigungsleistungen

F.1 Leistungsumfang

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung, insbesondere danach, ob eine besenreine Übergabe, Unterhalts-, Grund-, Bauabschluss- oder Spezialreinigung vereinbart wurde. Nicht aufgeführte Räume, Flächen, Möbel, Geräte, Fenster, Sanitärgegenstände oder Außenbereiche sind nicht geschuldet.

F.2 Verschmutzungsgrad und Zusatzaufwand

Die Kalkulation beruht auf dem sichtbaren oder vom Auftraggeber beschriebenen Verschmutzungsgrad. Ungewöhnliche oder verdeckte Belastungen, insbesondere starke Fett-, Kalk-, Nikotin-, Farb- oder Klebstoffrückstände, Schimmel, Schädlingsbefall, Fäkalien oder gefährliche Stoffe, verursachen zusätzlichen Aufwand nach Ziffer 4. Bei Gesundheits- oder Sicherheitsgefahren darf der Auftragnehmer die Arbeiten einstellen.

F.3 Mitwirkung und empfindliche Oberflächen

Der Auftraggeber stellt Zugang sowie, soweit erforderlich und vorhanden, Wasser und Strom bereit. Persönliche und empfindliche Gegenstände sind zu entfernen. Empfindliche Oberflächen, Vorschäden und besondere Herstellerangaben sind vor Beginn mitzuteilen.

Bestehen Zweifel an der Materialverträglichkeit, darf der Auftragnehmer zunächst eine unauffällige Probefläche behandeln oder die Bearbeitung ablehnen.

F.4 Reinigungsergebnis

Die vollständige Entfernung bestimmter Flecken, Gerüche, Verfärbungen oder Gebrauchsspuren ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und mit den üblichen Reinigungsmethoden erreichbar ist. Bereits vorhandene Schäden, dauerhafte Verfärbungen, Verschleiß oder materialbedingte Veränderungen stellen keinen Mangel der Reinigungsleistung dar.

F.5 Abnahme und Nachbesserung

Für die Abnahme gilt Ziffer 6.2. Für Selbstvornahme und Beauftragung Dritter gilt D.7 entsprechend.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen · Stand August 2026